



## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen - Stand: 15.06.2026**

Die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 30 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 50 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für die ersten BürgermeisterInnen, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 25 Euro je volle Stunde.

Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Mitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde.

(6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden Kindern und Angehörigen werden wie folgt erstattet:

a) Betreuung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro,

b) Betreuung der Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro,

c) Betreuung der Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro.

Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 5 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen (Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 GO).

(7) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

## **§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.506,83 EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsordnung A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

(3) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

## **§ 3 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer

von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.07.2020 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 16.06.2026



Josef Fuchs  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung vom 16.06.2026 wurde am 16.06.2026 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.06.2026 angeheftet und am 31.07.2026 wieder entfernt.

Ferner erfolgte eine Veröffentlichung der Satzung vom 16.06.2026 im Internetauftritt der VG Schrobenhausen vom 16.06.2026 bis mindestens 31.07.2026 (<https://www.vgem-sob.de/startseite-vg> unter Aktuelles/Bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 16.06.2026

Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen



Josef Fuchs, Gemeinschaftsvorsitzender

